

KAGes

Baufauftragsvergaben

GZ: LRH 10 K2/2005-7

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES.....	4
1.1 Prüfungsgegenstand.....	4
1.2 Prüfungskompetenz.....	6
1.3 Prüfungsumfang.....	6
1.4 Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	7
2. VERGABERICHTLINIEN DER KAGES.....	8
3. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE.....	10
3.1 Ausgewählte Vergabeverfahren.....	10
3.2 Prüfschritte.....	12
3.3 Prüfmethode.....	12
4. WIEDERHOLT FESTGESTELLTE MÄNGEL.....	13
4.1 Wahl des Verfahrens.....	13
4.2 Bekanntmachung.....	19
4.3 Gestaltung der Ausschreibung.....	20
4.4 Beschreibung der Leistung.....	26
4.5 Öffnung der Angebote.....	29
4.6 Prüfung der Angebote.....	32
4.7 Ausscheiden von Angeboten.....	35
4.8 Zuschlagserteilung und Vertrag.....	35
5. UNTERSUCHTE VERGABEN.....	38
5.1 LKH/Univ. Klinikum, Neurologie; Stationssanierung Ost/BA 2.....	38
5.2 LKH Graz, Frauenklinik Gyn.Trakt Süd BA 1.....	40
5.3 LKH Judenburg-Knittelfeld, Haus Judenburg Umbau (BA4).....	41
5.4 LSF Graz; Heizung neu.....	41
5.5 LPH Schwanberg; Infrastrukturmaßnahmen.....	43
5.6 LKH Univ. Klinikum Graz; Kältegrundversorgung.....	47
5.7 LKH Feldbach, Diverse Adaptierungen.....	48
5.8 LKH Rottenmann, Neugestaltung Eingangshalle.....	48
6. WESENTLICHE ERGEBNISSE.....	51

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	55
8. Anhang 1 – Vergabeablaufschemata.....	56
8.1 Wahl des Verfahrens	56
8.2 Bekanntmachung.....	57
8.3 Gestaltung der Ausschreibung.....	57
8.4 Beschreibung der Leistung	58
8.5 Öffnung der Angebote.....	59
8.6 Prüfung der Angebote.....	59
8.7 Ausscheiden von Angeboten	61
8.8 Zuschlagserteilung und Vertrag.....	61
9. Anhang 2 – Grundlagen des BVergG	62
9.1 Öffentliche Auftraggeber	62
9.2 Auftragsarten	62
9.3 Arten der Vergabeverfahren	63
9.4 Schwellenwerte.....	64
9.5 Wahl des Vergabeverfahrens	64

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVergG	Bundesvergabegesetz 2002
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
EU	Europäische Union
€	EURO
i.A.	im Allgemeinen
IT	Informationstechnologie
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
Nr.	Nummer
OSB	Oberschwellenbereich (eines Vergabeverfahrens)
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
USB	Unterschwellenbereich (eines Vergabeverfahrens)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH überprüfte **stichprobenweise** die **Vergabe von Bauaufträgen** auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes). Das BVergG war für die Vergabeverfahren ab dem **Stichtag 1. Juli 2003** anzuwenden.

Bereits im Frühjahr 2003 hat der LRH die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** im Zeitraum 2000 – 2002 geprüft. In diesem Zeitraum hatten (noch) die Bestimmungen des Steiermärkischen Vergabegesetzes 1998 (StVergG) Gültigkeit.

Die vorliegende Prüfung umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis Dezember 2004.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung lag die politische Zuständigkeit im geprüften Zeitraum bei Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz. Ab dem 31. Oktober 2005 ist Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt dafür zuständig.

Innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Mit Schreiben vom 14. November 2005 wird die Stellungnahme der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH zum Landesrechnungshofbericht vom 23. August 2005 zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln wurden direkt bei den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.2 Prüfungskompetenz

Die Vergabe von Bauaufträgen durch die KAGes als öffentlicher Auftraggeber fällt in den **Vollzugsbereich des Landes** (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).

Gemäß § 2 LRH-VG obliegt dem LRH die Kontrolle der **Gebarung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil der Gebarungskontrolle. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist demnach gemäß § 2 LRH-VG gegeben.

Dem LRH obliegt es auch, im Zuge seiner Prüfungen **Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln** zu erstatten.

Ein Maßstab für die Beurteilungen waren auch die im **Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen** (herausgegeben vom Rechnungshof im Februar 1999) aufgelisteten Einzelmaßnahmen.

Grundlagen der Prüfungen waren die Auskünfte und die vorgelegten Unterlagen der KAGes.

1.3 Prüfungsumfang

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung bis zum Zuschlag von Leistungen zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen.

Die Überprüfung durch den LRH erstreckt sich dabei auch auf all jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung der zu vergebenden Leistung und einen freien Wettbewerb zwischen den geeigneten Bietern erforderlich sind. Sie orientiert sich vor allem an der ziffernmäßigen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften.

1.4 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Das **Bundesvergabegesetz 2002** (BVergG), BGBl.I Nr. 99/2002 ist bei allen Vergabeverfahren anzuwenden, die ab dem Stichtag 1. Juli 2003 begonnen wurden und regelt u.a. die **Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber**.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c BVergG ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) als öffentlicher Auftraggeber anzusehen. Die KAGes hat daher die vergaberechtlichen Bestimmungen des BVergG einzuhalten.

Eine detaillierte Beschreibung dieser Rechtsvorschriften ist im „Anhang 2 – Grundlagen des Vergaberechtes“ dieses Berichtes enthalten.

2. VERGABERICHTLINIEN DER KAGES

Für die einzelnen Phasen von Vergabeverfahren stellt die Technische Direktion der KAGes für ihre Mitarbeiter **verbindliche Musterformulare und Richtlinien** als Arbeitsgrundlage zur Verfügung.

Grundsätzlich wird dadurch die gesetzeskonforme Abwicklung eines Vergabeverfahrens wirksam unterstützt. In Ausnahmefällen entsprechen die Musterformulare jedoch nicht zur Gänze den gesetzlichen Anforderungen des BVergG.

Die vorgelegten Musterformulare wurden auch mit den aktuellen **Musterformularen der Landesverwaltung** verglichen, die von der Abteilung Verfassungsdienst empfohlen werden. Auf die wesentlichen Unterschiede zwischen den Musterformularen der KAGes bzw. der Landesverwaltung wird im vorliegenden Bericht an entsprechender Stelle hingewiesen.

Aufgrund der teilweise auch inhaltlich unterschiedlichen Gestaltung der Musterformulare wird empfohlen, die bisher weitgehend voneinander unabhängig entwickelten Musterformulare in den Abteilungen der Landesverwaltung und der KAGes aufeinander abzustimmen.

Künftig sollten dann die Musterformulare gemeinsam weiterentwickelt und beispielsweise über das Intranet allen betroffenen Dienststellen des Landes und der KAGes zur (verbindlichen) Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Der LRH empfiehlt daher, die Zusammenarbeit der verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung und der KAGes bei der Gestaltung und Weiterentwicklung von Musterformularen und Richtlinien für Vergabeverfahren zu verstärken.

Durch diese Bündelung könnte zukünftig ein optimales Ergebnis im Sinne der Rechtsicherheit und der Vermeidung von Verwaltungsaufwand für alle Abteilungen und Beteiligungen des Landes erzielt werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

In den Musterformularen der KAGes sind detaillierte, auf die Beschaffungsprozesse der KAGes abgestimmte Vorgehensweisen für die Vergaben integriert. Eine laufende Anpassung erfolgt im Zuge der Evaluierung zu jeder Novelle und bei der Einarbeitung der aktuellen Judikatur des Bundesvergabegesetzes. Es wird daher nicht für sinnvoll erachtet, eine Übernahme der Formulare der Landesdienststellen anzustreben.

Aufgegriffen wird die Empfehlung des LRH, die Formulare der KAGes und des Landes einem Vergleich zu unterziehen und daraus Verbesserungen zu entwickeln.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Anforderungen an den Inhalt der Musterformulare – ungeachtet der jeweiligen Vergabeverfahren - ausschließlich von den gesetzlichen Vorschriften abhängig sind. Durch eine Abstimmung der äußeren Form der Musterformulare kann der Aufwand für eine künftige gemeinsame Weiterentwicklung vermindert werden.

Eine Empfehlung über eine Übernahme der Formulare der Landesdienststellen hat der LRH nicht ausgesprochen.

3. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE

3.1 Ausgewählte Vergabeverfahren

Die **stichprobenweise** Prüfung der Vergaben von Bauaufträgen bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis Dezember 2004.

Mit Schreiben vom 5. November 2004 übermittelte die KAGes eine Aufstellung aller, seit dem 1. Jänner 2003 laufenden Projekte. Aus dieser **Gesamtliste von ca. 100 Bauvorhaben** erfolgte zunächst die Auswahl der nachfolgend angeführten 11 Vorhaben.

Ausgewählte Projekte:

Kostenangaben in € 1000

Nr.	Auftrag	LKHs	Bezeichnung	Plankosten
-	300687	Graz	VE Technische Zentrale	9.260.000,00
1	300870	Graz	NK Stationssan. Ost/BA2	8.000.000,00
2	300869	Graz	Frauenkl Gyn.-Trakt Süd BA1	6.000.000,00
3	305548	Jud../Knittelf.	Umbau BA 4	4.060.000,00
4	300852	Graz	E-Verteiler nach EN / 6636	2.082.000,00
-	303761	Bruck	Kard-Angio	1.672.000,00
-	304633	LSF Graz	Heizung neu	580.000,00
5	305063	LPH Schwanberg	Diverse Infrastrukturmaß.	433.000,00
6	304841	Graz; Uniklinik	Kälte Grundversorgung	350.000,00
7	305549	Feldbach	Provisorium Admin. UC	242.000,00
8	304616	Rottenmann	Portierloge	155.000,00

Anmerkung: Während der Prüfung stellte sich heraus, dass bei den Vorhaben „LKH Graz - VE Technische Zentrale 4522“, „LKH Graz – E-Verteiler nach EN/6636“ und „LKH Bruck - Kard-Angio“ keine Vergabeverfahren (über € 20.000,--) mehr erfolgten, die den Richtlinien des BVergG unterlagen.

Bei den zu untersuchenden Projekten wurde weiters darauf Bedacht genommen, dass **Bauprojekte** aus dem Bereich

- der Zentralklinik
- des LKH-Universitätsklinikum Graz und
- von Schwerpunkt- bzw. Standardkrankenanstalten

ausgewählt wurden.

Zusätzlich wurde darauf geachtet, dass zumindest je eine der **Verfahrensarten**

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren und
- Direktvergabe

von der vorliegenden Prüfung betroffen war. Dabei wurde bei jedem Projekt, abgesehen von zusätzlichen Stichproben, vor allem das Verfahren mit dem höchsten Vergabewert im Detail geprüft.

Im Jahre 2004 wurden (laut einer internen Unterlage der KAGes) geschätzte 1.500 Vergabeverfahren mit einem Gesamtauftragsvolumen von ca. 112 Mio. Euro durchgeführt.

3.2 Prüfschritte

Die **Prüfung der einzelnen Vergaben** gliedert sich in folgende Teilschritte:

- (1) **Wahl des Verfahrens**
- (2) **Bekanntmachung**
- (3) **Gestaltung der Ausschreibung**
- (4) **Beschreibung der Leistung**
- (5) **Öffnung der Angebote**
- (6) **Prüfung der Angebote**
- (7) **Ausscheiden von Angeboten**
- (8) **Zuschlagserteilung und Vertrag**

Eine detaillierte Beschreibung der obigen Teilschritte ist im „Anhang 1 – Ablauf eines Vergabeverfahrens“ dieses Berichtes enthalten.

3.3 Prüfmethode

Jedes Vorhaben wurde systematisch bezüglich der obigen acht Prüfschritte auf etwaige Mängel untersucht.

Bei den dabei festgestellten Mängeln wurde zunächst unterschieden, ob ein **wiederholt festgestellter Mangel** vorlag, der auf mangelhafte Musterformulare bzw. Richtlinien zurückgeführt werden konnte oder ob darüber hinaus auch ein **verfahrensspezifischer Mangel** vorlag.

Durch diese Systematik wurde vermieden, dass auf praktisch identische Mängel wiederholt im vorliegenden Bericht Bezug genommen werden musste.

4. WIEDERHOLT FESTGESTELLTE MÄNGEL

Im vorliegenden Kapitel wurden nur die **wiederholt festgestellten Mängel** entsprechend dem chronologischen Ablauf eines Vergabeverfahrens dokumentiert.

Falls im untersuchten Verfahrensschritt keinerlei Mängel festgestellt wurden, so wurde auch dies im vorliegenden Kapitel vermerkt.

4.1 Wahl des Verfahrens

4.1.1 Bestimmung der Auftragsart

Als Entscheidungshilfe für die Bestimmung über eine der drei Auftragsarten

- Bauauftrag
- Lieferauftrag oder
- Dienstleistungsauftrag

steht dem Ausschreibungsverantwortlichen das Musterformular „**Ermittlung der Projektkenndaten**“ unterstützend zur Verfügung.

Die Prüfung ergab, dass bei den untersuchten Vergabeverfahren die jeweils richtige Auftragsart gewählt wurde.

4.1.2 Berechnung des geschätzten Auftragswertes

Aus den Ausschreibungsakten ist ersichtlich, dass im Regelfall eine Schätzung des Auftragswertes durch das beauftragte Planungsbüro erfolgte.

Die Schätzkosten selbst ermittelte das Planungsbüro durch das „Einsetzen“ von gängigen Marktpreisen in die Preispositionen eines fiktiven Angebotes. Der dadurch errechnete Gesamtpreis diente als Entscheidungsbasis für die Wahl des Vergabeverfahrens.

Die Prüfung ergab, dass diese Schätzungen keine wesentlichen Abweichungen (d.h. über 10 Prozent) gegenüber den tatsächlich angebotenen Preisen aufwiesen.

4.1.3 Berücksichtigung der Schwellenwerte

Das Musterformular „**Schwellenwerte für Bauaufträge**“ stellt in detaillierter und übersichtlicher Form dar, wie der geschätzte Auftragswert als „Schwellenwert“ für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens heranzuziehen ist.

Die Prüfung ergab, dass die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens durch das verfügbare Musterformular gewährleistet ist.

4.1.4 Teilnahmebestimmungen

Zeitpunkt der „formalen“ Prüfung von Unternehmen: (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit)

Grundsätzlich darf die Vergabe von Leistungen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Auftraggeber diese von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen.

Die Prüfung dieser Kriterien hat - abhängig von der gewählten Verfahrenstypen – jedoch zu einem unterschiedlichen Verfahrensstand zu erfolgen:

Verfahrenstypen	Zeitpunkt
offenes Verfahren	nach der Angebotseröffnung
nicht off. Verfahren ohne Bekanntmachung	vor Einladung zur Angebotslegung
Verhandlungsverf. ohne Bekanntmachung	vor Einladung zur Angebotslegung
Direktvergabe	vor Auftragserteilung

Bei den Verfahrensarten „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ und „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“ waren diese Voraussetzungen bereits vor der Einladung zur Angebotsabgabe zu prüfen und (schriftlich) „festzuhalten“.

Die Prüfung ergab, dass die Prüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen unzulässigerweise erst nach Angebots-eröffnung durchgeführt wurde.

Anmerkung: Bei den Dienststellen der Landesverwaltung wird bei den beiden genannten Verfahrensarten vor der Einladung zur Angebotsabgabe in der Niederschrift „*Prüfung der Voraussetzungen vor Einladung zur Angebotsabgabe*“ dokumentiert, dass die Einladung tatsächlich nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer erfolgte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Prüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen erfolgte vor Einladung an die ausgewählten Unternehmen. Lediglich die Dokumentation wurde auf Grund der Formulare erst nach der Angebotseröffnung vorgenommen. Die Anregung des LRH wird insofern aufgenommen, als die Dokumentation in Zukunft über die Freigabe der Firmenliste durch den Projektleiter erfolgt.

Auswahl der Bieter:

Bei den Vergabeverfahren mit einem beschränkten Bieterkreis d.s.

- nicht offenes Verfahren mit/ohne Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit/ohne Bekanntmachung und
- Direktvergabe

hat die Auswahl der einzuladenden Unternehmer

- in **nicht diskriminierender** Weise stattzufinden,
- ist so häufig wie möglich ein **Wechsel der Teilnehmer** vorzunehmen
- und sind nach Möglichkeit auch **kleine und mittlere Unternehmer** am Vergabeverfahren zu beteiligen.

Nach Auskunft von verantwortlichen Mitarbeitern der KAGes werden keine händischen oder IT-gestützten Statistiken über die bei den obigen Verfahren eingeladenen Unternehmer geführt.

Der Gesetzgeber empfiehlt außerdem, eine Liste geeigneter Unternehmer zu führen, derer sich der Auftraggeber alternierend bedienen kann.

Die Prüfung ergab, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar ist, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend der Auswahl der Bieter bei Vergabeverfahren mit einem beschränkten Bewerber- oder Bieterkreis, eingehalten wurden.

Es wird empfohlen, künftig eine IT-gestützte Statistik über die zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer zu führen, um den gesetzlichen Anforderungen für die Bieterauswahl bei diesen Verfahrensarten nachkommen zu können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Ein Wechsel der Teilnehmer ist bei kleineren und mittleren Unternehmen bzw. kleineren Bestellungen insofern problematisch, als ein überwiegender Teil der Technischen Projekte im Umfeld des unmittelbaren Spitalsbetriebes umzusetzen ist und daher eine technische Ortskenntnis, eine Kenntnis des Spitalsbetriebes und eine Kenntnis der Hygiene- und der Brandschutzrisiken für die Auftragsabwicklung unverzichtbar ist. Diese Kenntnis wird durch Aufträge erworben und geht bei einem laufenden Wechsel verloren.

Eine IT-gestützte Statistik über die zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmen wurde in der Vergangenheit bereits eingerichtet und wegen des hohen Verwaltungsaufwandes wiederum aufgegeben. Es wird der Empfehlung des LRH jedoch insofern Rechnung getragen, als die vorhandene Sammlung der Firmenliste auf Gewerkeebene laufend aktualisiert und allen Mitarbeitern zugänglich gemacht wird.

Protokollierung der zur Angebotslegung eingeladenen Firmen

Bei der Prüfung der einzelnen Ausschreibungen war für den LRH bei den Vergabeverfahren mit einem beschränkten Bieterkreis (d.h. nur eingeladene Firmen) vorerst nicht nachvollziehbar, an welche und an wie viele Firmen eine Einladung zur Angebotslegung erfolgte.

Durch Nachfrage stellte sich heraus, dass bei den „meisten“ Vergabeverfahren eine so genannte „Firmenliste“ mitgeführt wird, auf der alle zur Angebotslegung eingeladenen Firmen angeführt sind. Diese „Firmenliste“ war jedoch nicht dem Ausschreibungsakt beigelegt.

Der Nachweis, dass an eine bestimmte Firma die Ausschreibungsunterlagen versandt wurden, konnte durch eine Einsicht in das Protokoll des Postausganges erbracht werden.

Anmerkung: Bei den Dienststellen der Landesverwaltung wird in der bereits zitierten „Niederschrift über abgeholte und zugesandte Ausschreibungsunterlagen“ protokolliert, an welche Firmen (inklusive Ansprechperson, FAX-Nummer, eMail-Adresse etc) die Angebotsunterlagen (detaillierte Aufzählung der Unterlagen samt Seitenanzahl) versandt bzw. selbst abgeholt wurden.

Es wird daher empfohlen, künftig eine Dokumentation zu verfassen, in der jene Unternehmer, die zur Angebotsabgabe eingeladen wurden, angeführt sind und diese Niederschrift dem Ausschreibungsakt beizulegen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen und künftig eine Dokumentation verfasst werden, in der jene Unternehmer, die zur Angebotsabgabe eingeladen wurden, angeführt sind. Diese Niederschrift wird dem Ausschreibungsakt beigelegt werden.

4.1.5 Berechnung der Angebotsfristen

In den Formularen, die zur Berechnung von Fristen zur Verfügung stehen, wird für alle Verfahrensarten detailliert angeführt, welche Fristen einzuhalten sind.

Mit Hilfe dieses Formulars ist eine terminliche Planung des gesamten Vergabeverfahrens bis zur möglichen Fertigstellung des Vorhabens in detaillierter und übersichtlicher Form möglich.

Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Frist erst um 24.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages endet, falls der letzte Tag einer (in Tagen ausgedrückten) Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Prüfung ergab, dass durch das verfügbare Musterformular (bis auf die oben zitierten Ausnahmen) die Einhaltung der gesetzlichen Mindestfristen gewährleistet ist und der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens übersichtlich und klar strukturiert dargestellt wird.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die Formulare zur Berechnung der Angebotsfrist werden im Sinne der Anregung geändert werden.

4.2 Bekanntmachung

4.2.1 Bekanntmachung (im OSB)

Eine Bekanntmachung eines beabsichtigten Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich (OSB) ist dem **Amt für amtliche Veröffentlichungen** der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung von Standardformularen zu übermitteln.

Bei den geprüften Vergabeverfahren wurde kein Verstoß gegen diese Bekanntmachungspflicht festgestellt.

4.2.2 Bekanntmachung (im USB)

Eine beabsichtigte Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich (USB) hat in den **nationalen Publikationsmedien** zu erfolgen.

Gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL, Nr. 60/2003 sind die Vergabeverfahren der KAGes in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ oder im Internet mit Kurzhinweis auf die Grazer Zeitung zu veröffentlichen.

Für die Einschaltung in der Grazer Zeitung steht das Musterformular „**T2**“ zur Verfügung, in das alle geforderten Daten der Bekanntmachung eingetragen werden können und das als Basis für die Einschaltung dient. Dieses Formular ist auch für Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich (OSB) konzipiert.

Bei den geprüften Vergabeverfahren wurde kein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflichten festgestellt.

Es wird positiv angemerkt, dass die Bekanntmachungen zusätzlich in den beiden größten steirischen Tageszeitungen „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ geschaltet werden.

4.3 Gestaltung der Ausschreibung

4.3.1 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

4.3.1.1 Zulässigkeit von Alternativangeboten

Ein Auftraggeber hat seine Zuschlagsentscheidung entweder nach

- dem niedrigsten Preis (**Billigstbieterprinzip**) oder nach
- dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (**Bestbieterprinzip**),

letzteres unter Bekanntgabe von sachlich gerechtfertigten und auftragsbezogenen Zuschlagskriterien zu treffen.

Dabei war zu beachten, dass ausschließlich bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben werden sollen, **Alternativangebote zulässig** sind.

Die Prüfung ergab jedoch, dass bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip unzulässigerweise auch Alternativangebote zugelassen wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Durch laufende Schulung der Mitarbeiter wird versucht, das Zulassen von Alternativangeboten bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip zu vermeiden.

4.3.1.2. Berechnung der Bewertungspunkte

Im Musterformular „LG00“ werden unter Punkt „00.11.24 Z“ die Kriterien für den Zuschlag näher ausgeführt. Als Detailbeschreibung zu dem **Kriterium Preis** wird dazu angeführt:

*„Die Punkteberechnung erfolgt nach der folgenden Formel
 $10 - 30 \times ((Vp - Bp)/Bp)$ im Bereich von 1 – 10 Punkten.
 Formelergebnisse unter 1 wird 1 Punkt zugeordnet“
 (Vp = Vergleichspreis, Bp = Billigstpreis)*

Erklärend ist hinzuzufügen, dass als „Vergleichspreis“ gemäß dem Musterformular „**Preisinterpolation für Nutzwertanalyse**“ der Preis des teuersten Angebotes herangezogen wird.

Als Detailbeschreibung zu dem **Kriterium Preis** wird dazu sinngemäß angeführt:

*„Beim Kriterium „Liefer- und Fertigstellungsfristen“ wird ausgeführt:
 Mindestnote = Mindestfrist; ansonsten Punkte lt. Leistungsverzeichnis
 (als Mindestnote wird 1 ungewichteter Punkt vergeben)“*

Der LRH stellt dazu fest, dass die zu erzielenden Bewertungspunkte eines Bieters grundsätzlich von den Angebotspreisen der übrigen Anbieter abhängig sind.

Diese Feststellung soll durch das folgende Beispiel veranschaulicht werden:

Beispiel: Kriterien: 80 % Preis und 20 % Fertigstellungsfrist

Bieter 1:	Preis:	€ 100.000,-- (billigstes Angebot)
	Fertigstellung:	keine Verkürzung angeboten
Bieter 2:	Preis	€ 101.000,-- (+ 1 %)
	Fertigstellung:	frühest möglicher Zeitpunkt
Bieter 3:	Preis:	€ 104.500,-- (+ 4,5 %)
	Fertigstellung:	keine Verkürzung angeboten

Anmerkung: Für das Billigstangebot werden somit 10 ungewichtete Punkte bzw. 1 Punkt für das teuerste Angebot vergeben. Dazwischen liegenden Angeboten werden pro € 500,-- Mehrkosten je 1 Punkt abgezogen.

Aus diesen Annahmen resultiert folgende Punktebewertung für die beiden erstgereihten Bieter:

Bieter 1:	8,0 gewichtete Punkte für das Billigstangebot
	1,0 gewichtete Punkte für den Fertigstellungstermin
insgesamt	9,0 Punkte
Bieter 2:	6,4 gewichtete Punkte für den Angebotspreis
	<i>(errechnet aus 8 ungewichtete Punkte x 0,80)</i>
	2,0 gewichtete Punkte für den Fertigstellungstermin
insgesamt	8,4 Punkte

Gemäß den vorgegebenen Kriterien ist das Angebot von „Bieter 1“ als das Bestangebot zu bewerten.

Der „Bieter 2“ wäre trotz der Höchstbewertung beim 20%-Kriterium „Fertigstellung“ bereits durch seine Mehrkosten von 1 % gegenüber dem Billigstbieter nicht als Bestbieter bewertet. Hätte jedoch der „Bieter 3“ einen Preis von beispielsweise € 109.000,-- angeboten, so wäre der „Bieter 2“ als Bestbieter bewertet worden.

Im oben beschriebenen Beispiel wäre es beispielsweise für einen Bieter nicht berechenbar, welche der folgenden Angebotsvarianten:

- Lieferung zu Kosten von €100.000,-- ohne verkürzten Fertigstellungstermin oder
- Lieferung zum frühest möglichen Fertigstellungstermin mit einem 1%-igen Preisaufschlag

besser bewertet wird.

Die Prüfung ergab daher, dass eine Berechnung der tatsächlich erzielten Punkte für einen Bieter nicht möglich ist, da die zu erzielenden Bewertungspunkte auch von den Angebotspreisen der übrigen Anbieter abhängig sind.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der LRH hat ausgeführt, dass eine Berechnung der tatsächlich erzielten Punkte für einen Bieter nicht möglich ist, da die zu erzielenden Bewertungspunkte auch von den Angebotspreisen der übrigen Anbieter abhängig sind.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bindung einer Punkteanzahl an einen in der Ausschreibung enthaltenen Mittelpreis die Gefahr in sich birgt, dass der Marktpreis dadurch beeinflusst wird.

Replik des Landesrechnungshofes:

Gemäß § 67 Abs. 3 BVerG hat der Auftraggeber bei Ausschreibungen, deren Zuschlag nach dem technisch und wirtschaftlich besten Angebot (Bestangebot) erfolgen soll, in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben.

Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der Gewichtung – ebenso wie bei der Festlegung der Kriterien – einen weiten Ermessensspielraum. Dieser ist nur insofern eingeschränkt, als die Zuschlagskriterien in Verbindung mit ihrer Gewichtung eine Ermittlung des Bestangebotes ermöglichen müssen.

Wie im obigen Beispiel im Detail ausgeführt, kann der Bieter nicht ermitteln, ob sein Angebot mit einem verkürzten Fertigstellungstermin samt Preisaufschlag oder sein (alternatives) Angebot mit dem niedrigsten Preis am besten bewertet wird. Dieses Problem würde noch verstärkt werden, falls im betroffenen Vergabeverfahren Alternativangebote unzulässig sind.

Falls es daher einem Bieter aufgrund der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien nicht möglich ist, sein Bestangebot zu ermitteln, so entspricht die Festlegung der Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Dem LRH wurde mitgeteilt, dass inzwischen das Bewertungsschema dahingehend geändert wurde, dass die Berechnung des Bestangebotes für einen Bieter möglich ist.

4.3.2 Nachweise Befugnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Wie bereits unter Punkt „Teilnahmebestimmungen“ erläutert, darf die Vergabe von Leistungen nur an **befugte, leistungsfähige und zuverlässige** Unternehmer erfolgen. Der Auftraggeber hat bereits in der Bekanntmachung oder den Angebotsunterlagen festzulegen, welche Eignungsnachweise den Angeboten beizulegen sind.

Im Musterformular „**LG00**“ sind geeignete Kriterien angeführt, die von den Bewerbern bzw. Bietern angefordert werden, wobei diese Nachweise auch durch eine Eintragung in ein einschlägiges, allgemein zugängliches Verzeichnis eines Dritten wie beispielsweise den „**Auftragnehmerkataster Österreich**“ (ANKÖ) erbracht werden können.

Aus den geprüften Unterlagen ist ersichtlich, dass die Prüfungen oftmals auch durch einen bloßen Hinweis auf „*die ständige Geschäftsbeziehung bzw. Prüfung bei Vergaben in letzter Zeit*“ bestätigt wurden. Im Musterformular „**Niederschrift über die Prüfung der Angebote**“ wird dies durch Ankreuzen der entsprechenden Spalte bestätigt. Weitere Erläuterungen sind nicht vorgesehen.

Die Prüfung ergab, dass wiederholt die Prüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen aufgrund von fehlenden Unterlagen (im Ausschreibungsakt) nicht nachvollziehbar war.

Es wird daher empfohlen, im obigen Musterformular entsprechende Spalten vorzusehen, in denen ein Verweis auf die letzte nachweisbare Prüfung eingetragen werden kann.

Als Alternative wäre auch die Führung einer IT-gestützten Firmenkartei ähnlich dem Auftragnehmerkataster Österreich denkbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Empfehlung des LRH wurde bereits durch Änderung des Formulars "Niederschrift über die Prüfung der Angebote" nachgekommen. Die Führung einer IT-gestützten Firmenkartei, ähnlich dem Auftragnehmerkataster Österreichs, erfordert aufwändige Wartungsarbeiten. Nachdem ein vergleichbarer Ansatz im Zuge der ISO-Zertifizierung wegen des Aufwandes bereits gescheitert ist, wird als eine vom Aufwand her vertretbare Lösung, die laufend zu aktualisierende Firmenliste den Mitarbeitern zugänglich gemacht.

4.4 Beschreibung der Leistung

4.4.1 Allgemeine Grundsätze

4.4.1.1. Einbeziehung von Folgekosten

Nach Ansicht des LRH kann das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ nur dann ermittelt werden, wenn alle voraussehbaren Folgekosten eines Bauvorhabens in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind auch die mit der Leistung in Zusammenhang stehenden **allfälligen zukünftigen kostenwirksamen Faktoren** (z. B. Betriebs- und Erhaltungsarbeiten, Serviceleistungen, erforderliche Ersatzteil-Lagerhaltung, Entsorgung) aufzunehmen, **falls deren Kosten ein Zuschlagskriterium bilden.**

Im Musterformular „**LG00**“ wurden u.a. jene Kriterien angeführt, die grundsätzlich diesen Faktoren zuzurechnen waren:

Bei keinem der untersuchten Vergabeverfahren wurde jedoch eine der nachstehenden Zuschlagskriterien wie beispielsweise

- 1) **Funktionalität**
- 2) **Betriebskosten**
- 3) **Kundendienst / Service**
- 4) **Servicekosten**

bei der Angebotsbewertung herangezogen.

Es ist daher festzuhalten, dass bei allen überprüften Vergabeverfahren die voraussehbaren Folgekosten nicht mit ausgeschrieben wurden und die Leistungen im Normalfall nach den Bestimmungen des Billigstbieterprinzips vergeben wurden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Bei den geprüften Vergabeverfahren war das Kriterium der Folgekosten auf Grund der ausgeschriebenen Leistungen nicht erforderlich. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, erfolgt selbstverständlich eine Aufnahme der Folgekosten in den Kriterienkatalog.

4.4.2 Inhalt des Leistungsvertrages

Für die Beschreibung der Leistung (technisches Leistungsverzeichnis) stehen detaillierte Musterunterlagen als Basis für die spezifischen Vergabeverfahren zur Verfügung.

Die vorgelegten Musterunterlagen „**BT-HAT-Bauleistungen**“ wurden dahingehend überprüft, ob die im BVergG zwingend geforderten Angaben (siehe dazu die Erläuterungen im Anhang 1) auch enthalten waren.

Die Prüfung ergab, dass die Musterunterlagen für die Bauaufträge die gesetzlich geforderten Angaben enthalten und somit eine genormte Basis für das jeweilige Vergabeverfahren bilden.

4.4.3 Berichtigung der Ausschreibung

Eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen ist allen Bewerbern oder Bietern nachweislich zu übermitteln. Ist dies jedoch nicht möglich, so ist die Berichtigung in gleicher Weise wie die Ausschreibung bekannt zu machen.

Um letzteres vermeiden zu können, ist die Kenntnis aller abgeholten bzw. versandten Angebotsunterlagen samt Ansprechperson, Adresse, FAX-Nummer und/oder eMail-Adresse notwendig.

Es wird daher angeregt, zur raschen Benachrichtigung der Bieter bei Änderungen von Ausschreibungsbedingungen die im Punkt „Teilnahmebestimmungen“ beschriebene Liste über alle abgeholten bzw. versandten Angebote zu führen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Nach Adaptierung der Vorlage, welche in der Landesverwaltung in Verwendung steht, wird diese in der KAGes angewendet werden.

4.5 Öffnung der Angebote

4.5.1 Entgegennahme und Verwahrung

(zitiert aus § 87 BVergG)

„Die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, hat auf dem **verschlossenen Umschlag** Datum und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und in der **Reihenfolge ihres Einlangens** in ein Verzeichnis einzutragen. Die Angebote sind so zu verwahren, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.“

Anstelle eines gesonderten Eingangsverzeichnisses wurde das bei der Angebotseröffnung benutzte Musterformular „**Angebotseröffnung**“ (VST Form 0010.1105) dazu mitverwendet, das Einlangen der Angebote (nachträglich) zu dokumentieren.

Aufgrund des zumeist identischen Schriftbildes aller Einträge in diesem Formular wurde auf Nachfrage von der KAGes bestätigt, dass die erforderlichen Einträge öfters erst zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung erfolgten.

Es ist daher festzuhalten, dass keine Führung eines gesonderten „Eingangsverzeichnisses“ erfolgte, in dem das Einlangen der Angebote nachweislich protokolliert wurde.

Es wird zwecks Transparenz des Vergabeverfahrens empfohlen, das Einlangen der Angebote in einem eigenen Eingangsverzeichnis zu führen

Anmerkung: Bei den Dienststellen der Landesverwaltung wird in dem gesonderten Formular „*Niederschrift über die Entgegennahme von Angeboten*“ mitprotokolliert, zu welchem Zeitpunkt die Angebote eingelangt sind.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Empfehlung des LRH, das Einlangen der Angebote in einem eigenen Eingangsverzeichnis zu führen, wird nachgekommen werden.

Entgegennahme und Verwahrung von Angeboten beim Planungsbüro

Bei mehreren Vergabeverfahren (vor allem bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung) musste festgestellt werden, dass die Angebote direkt beim beauftragten Planungsbüro abzugeben waren und bei der Angebotseröffnung auch der zuständige Sachbearbeiter nicht anwesend war.

Bei einer solchen Sachlage kann dann beispielsweise nicht mehr nachvollzogen werden, ob die Angebote zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung noch ungeöffnet waren oder Bieter vor Angebotsabgabe bereits Kenntnis über ihre Mitbewerber bzw. deren Angebotspreise erlangt haben.

Im Bericht der Arbeitsgruppe des Rechnungshofes zur Bekämpfung der Korruption im Vergabewesen (aus dem Jahre 1999) wird dazu im Punkt 2.7 ausgeführt:

„Die vergebende Stelle hat alle denkbaren organisatorischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Bieter- und Interessentenlisten geheim zu halten“.

Sollte es aus arbeitstechnischen Gründen „unvermeidbar“ sein, dass eine Angebotsöffnung beim Planungsbüro stattfindet, so hat der zuständige Sachbearbeiter der KAGes zumindest

- sich zu vergewissern, dass die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote nach den Vorschriften der Vergabegesetze erfolgt und
- bei der Angebotseröffnung anwesend zu sein.

Es wird daher empfohlen, die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote ausschließlich in den Räumlichkeiten der KAGes vorzunehmen und bei der Angebotsöffnung anwesend zu sein.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die in Ausnahmefällen aus Kapazitätsgründen gewählte Praxis von Angebotsöffnungen in Planungsbüros wird in Zukunft abgestellt werden.

4.5.2 Öffnung der Angebote

Für diesen Verfahrensschritt stellt die KAGes das bereits beschriebene Formular „**Angebotseröffnung**“ zur Verfügung.

Aus den Angeboten sind gemäß den Vergabevorschriften auch alle „*wesentlichen Vorbehalte und Erklärungen der Bieter*“ vorzulesen. Darunter ist auch nach dem Erkenntnis des VwGH (Zl. 2004/04/0100) zu verstehen, dass auch alle Angaben zu den nicht preislichen Zuschlagskriterien zu verlesen sind, sofern diese für die Bewertung des Vergabeverfahrens relevant sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass z.B. etwaige verkürzte Fertigstellungsfristen bzw. verlängerte Mängelvermutungsfristen ebenfalls zu verlesen sind, falls diese als Zuschlagskriterien angeführt wurden. Ein Nichtverlesen würde zwingend zum Abbruch des Verfahrens führen.

Der LRH schlägt daher vor, das Musterformular für die Angebotsöffnung dahingehend zu erweitern, dass das Verlesen aller Angaben zu den „nicht preislichen“ Zuschlagskriterien besser gewährleistet ist.

Weiters wird angeregt, in diesem Musterformular auch zu vermerken, ob das vorliegende Verfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Dem Vorschlag des LRH, das Musterformular für die Angebotsöffnung dahingehend zu erweitern, dass das Verlesen aller Angaben zu den "nicht preislichen" Zuschlagskriterien besser gewährleistet ist, wird insofern nachgekommen, dass hier durch Schulung der Mitarbeiter erreicht werden soll, dass das Verlesen der Zuschlagskriterien in der Niederschrift zur Angebotsöffnung dokumentiert wird.

4.6 Prüfung der Angebote

4.6.1 Grundsätzliches

Für die Prüfung der Angebote wurde von der KAGes das Formular „**Checkliste zur Angebotsprüfung**“ zur Verfügung gestellt,

Dieses übersichtlich strukturierte Formular ist in die Prüfschritte:

- formale Prüfung
- Prüfung der Bieter
- technische Prüfung der Angebote
- wirtschaftliche Prüfung der Angebote

unterteilt und beschreibt in ausführlicher Form, welche einzelnen Prüfschritte bis zur Zuschlagsentscheidung einzuhalten sind.

Die Prüfung ergab daher, dass bei konsequenter Befolgung jener Prüfschritte, die im obigen Formular vorgeschrieben werden, eine nachvollziehbare Bewertung und Dokumentation der Angebotsprüfung gewährleistet ist.

4.6.2 Niederschrift über die Prüfung

Im 3-seitigen Formular „**Niederschrift über die Prüfung**“ wird die Angebotsprüfung selbst dokumentiert. Dieses enthält folgende Unterlagen:

- Protokoll der Angebotsprüfung
- Preisspiegel (als Beilage)
- Bestbieterermittlung (als Beilage)
- Sonstiges

Pro Bieter ist dabei ein eigenes Blatt für die Prüfung und Bewertung seines Angebotes (gemäß den in der Ausschreibung bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und der Bewertungsmethodik) vorgesehen.

Diese Form der Dokumentation wird als vorteilhaft bewertet, da damit der Verpflichtung des Auftraggebers, auf Anforderung jedem Bieter die „Gründe für die Ablehnung seines Angebotes“ mitzuteilen, ohne weiteren Arbeitsaufwand nachgekommen werden kann.

Die Prüfung ergab daher, dass die Dokumentation der Angebotsprüfung durch die verfügbaren Musterformulare in übersichtlicher Form möglich ist.

Auffallend ist, dass – entsprechend den verfügbaren Unterlagen - die **formale und technische Bewertung** der Angebote im Regelfall von den beauftragten Zivilingenieuren durchgeführt werden. Deren Ergebnisse werden der KAGes schriftlich in Form der obigen Musterformulare übermittelt.

Bei der **formalen Prüfung**, d.h. bei der Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Unternehmen kann im Musterformular „**Niederschrift über die Prüfung der Angebote**“ die Spalte „Die Eignung ist gegeben (ständige Geschäftsbeziehung bzw. Prüfung bei Vergaben in letzter Zeit)“ als Nachweis angekreuzt werden.

In diesem Formular ist jedoch keine Spalte für all jene Verfahren vorgesehen, deren formale Prüfung durch einen entsprechenden Eintrag im Auftragnehmerkataster Österreich vorgenommen wurde.

Es ist für den LRH nicht nachvollziehbar, bei welchem Verfahren zuletzt eine formale Prüfung erfolgte bzw. wird angeregt, eine Spalte vorzusehen, falls diese formale Prüfung über den Auftragnehmerkataster Österreich erfolgte.

Ob überhaupt bzw. in welcher Form die **technische Angebotsprüfung** durch das beauftragte Planungsbüro von den verantwortlichen Mitarbeitern der KAGes auf ihre Plausibilität hin überprüft wird, konnte den verfügbaren Unterlagen nicht entnommen werden.

Der LRH empfiehlt eine schriftliche Dokumentation, ob und in welchem Detaillierungsgrad das Ergebnis der Angebotsprüfung des dafür beauftragten Planungsbüros durch die Mitarbeiter der KAGes tatsächlich überprüft wurde.

Zusätzliche Anmerkung:

Aufgrund des Fehlens der Verfahrenstypen „Direktvergabe“ in der Spalte „Art des Verfahrens“ im Formular „Niederschrift über die Prüfung der Angebote und Vergabevorschlag“ wurde öfters die Verfahrenstypen „Verhandlungsverfahren“ angekreuzt, was bei der vorliegenden Prüfung öfters zu Missverständnissen mit dem jeweiligen Projektverantwortlichen der KAGes führte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Zur Ausführung des LRH, dass es nicht nachvollziehbar war, bei welchem Verfahren zuletzt eine formale Prüfung erfolgte bzw. zur Anregung, eine Spalte vorzusehen, falls diese formale Prüfung über den Auftragsnehmerkataster Österreich erfolgte, wird angemerkt, dass eine Prüfung im Wege des Auftragnehmerkatasters im Vergabeakt dokumentiert wird.

Eine stichprobenweise Prüfung der von den Planern vorzunehmenden Angebotsprüfung durch die Mitarbeiter der KAGes wird vorgenommen. Die Empfehlung des LRH wird insofern aufgenommen, als eine Checkliste für die Durchführung dieser Prüfung angelegt wird.

Für die Direktvergabe wird ein eigenes Formular aufgelegt werden.

4.7 Ausscheiden von Angeboten

Im bereits angeführten Formular „Niederschrift über die Prüfung“ wird auch das Ausscheiden eines Bieters bzw. das Ausscheiden eines Angebotes dokumentiert.

Der LRH vermerkt dazu, dass bei den untersuchten Vergabeverfahren kein Ausscheiden eines Bieters erfolgte.

4.8 Zuschlagserteilung und Vertrag

4.8.1 Wahl des Angebotes für den Zuschlag

Von jenen Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrig geblieben sind, ist der Zuschlag entweder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem billigsten Preis zu erteilen.

Wird der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt, so steht für die Berechnung der (gewichteten) Bewertungspunkte das bereits zitierte Musterformular „**Nutzwertanalyse**“ zur Verfügung, durch das die Bewertungspunkte aufgrund des Angebotspreises automatisch errechnet werden können.

Die Prüfung ergab, dass die Berechnung der Bewertungspunkte durch das Formular „Nutzwertanalyse“ automatisch erfolgen konnte und daher als geeignetes Hilfsmittel für der Ermittlung des Bestbieters bewertet wurde.

Anmerkung: Auf die grundsätzlich problematische Berechnung der Bewertungspunkte wurde bereits im Kapitel „Berechnung der Bewertungspunkte“ hingewiesen.

4.8.2 Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

Für die Bekanntgabe steht ein normiertes Musterformular zur Verfügung. Sie erfolgte im Regelfalle per FAX.

Aufgefallen ist, dass dieses Formular (in Ausnahmefällen) den Vermerk „**Bitte Retourfax an Referent ()**“ enthält, in dem der Bieter seine Zustimmung zur Zuschlagsentscheidung bekunden konnte.

Laut Auskunft der geprüften Stelle solle diese Bestätigung bei dringenden Vergabeverfahren zur Verkürzung der (im Regelfall) 14-tägigen Stillhaltefrist dienen.

Der LRH weist eindringlich darauf hin, dass eine solche „Zustimmungserklärung“ eines nicht berücksichtigten Bieters keine Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Stillhaltefrist bewirken kann.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Usus der Einholung von "Zustimmungserklärungen" wird nicht weitergeführt werden. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und die Einhaltung der gesetzlichen Stillhaltefrist wird zukünftig erfolgen.

4.8.3 Vergabevermerk

Zur Dokumentation der Vergabe steht das Formular „**Dokumentation gemäß Bundesvergabegesetz 2002**“ zur Verfügung.

Das Formular ist als Deckblatt konzipiert und enthält als Beilagen die bereits angeführten Musterformulare wie:

- Wahl der Verfahrensart
- Niederschrift über die Öffnung der Angebote
- Niederschrift über die Prüfung der Angebote

- Vergabevorschlag samt Begründung
- Widerruf der Ausschreibung (falls zutreffend)

Der Vergabevermerk selbst weist – getrennt nach Bietern - einen Umfang von zumindest vier Seiten auf. Speziell bei Vergabeverfahren mit einer größeren Bieteranzahl, die nach dem Billigstbieterprinzip beurteilt werden, sind daher zur Darstellung eines relativ einfachen Sachverhaltes viele Dokumentationsseiten notwendig.

Es wird daher angeregt, den Detailausführungen im Vergabevermerk eine „Zusammenfassung“ voranzustellen, bei der die Reihung der Bieter auch in Kurzform ersichtlich ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Eine Zusammenfassung der Detailausführungen im Vergabevermerk birgt die Gefahr in sich, dass irrtümlicherweise diese an alle Bieter gefaxt werden könnten, sodass von einer derartigen Zusammenfassung Abstand genommen wird.

4.8.4 Bekanntgabe von vergebenen Leistungen

Im Oberschwellenbereich ist u.a. jeder vergebene Bauauftrag innerhalb von 48 Tagen nach Zuschlagserteilung dem Amt für öffentliche Bekanntmachungen der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu geben.

Bei dem geprüften Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich erfolgte die Bekanntmachung des vergebenen Auftrages gesetzeskonform.

5. UNTERSUCHTE VERGABEN

Bei der folgenden Dokumentation über die **verfahrensspezifischen Mängel** bei den stichprobenweise untersuchten acht Bauvorhaben wird auf das Vorhandensein von wiederholt festgestellten Mängeln nicht mehr eingegangen.

Stattdessen soll auf jene individuellen Mängel hingewiesen werden, die bei den untersuchten Vorhaben zusätzlich zu den wiederholt festgestellten Mängeln auftraten.

5.1 LKH/Univ. Klinikum, Neurologie; Stationssanierung Ost/BA 2

Die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens wurden auf **€ 8.000.000,--** geschätzt. Die Vergabe der Leistungen erfolgte getrennt nach einzelnen Gewerken, wobei stichprobenartig folgende fünf Vergabeverfahren (u.a. die größte Einzelvergabe) im Detail überprüft wurden.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkg.
41	Baumeister	offen	ja	1.672.838,49	(1)
21	Baumeisterarbeiten	Verhandl.	nein	33.701,49	(2)
21	Zimmermann	Verhandl.	nein	35.496,18	(3)
21	Heiz-Lüf-Klima-San	Verhandl.	nein	68.495,30	(4)
21	Elektroarbeiten	nicht offen.	nein	95.351,40	(5)

Hinweis: Eine Prüfung der Vergaben im Bereich „Haustechnik“ im OSB erfolgte nicht.

Zur Anmerkung (1)

- Positiv ist hervorzuheben, dass vor Ausschreibungsbeginn eine fachliche Überprüfung des vom Planer vorgelegten Leistungsverzeichnisses erfolgte, bei der u.a. die ausgeschriebenen Massen kontrolliert wurden.

Zur Anmerkung (4)

- Das Protokoll der Angebotsöffnung, die Niederschrift über die Prüfung der Angebote und die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung fehlten im Vergabeakt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das Protokoll der Angebotseröffnung wurde im Bauakt nicht gefunden jedoch vom Planer in Kopie am 30.9.2005 übermittelt. Die Prüfung erfolgte in Form eines Preisspiegels bzw. eines formlosen Schreibens vom Planer. Die Niederschrift über die Prüfung der Angebote und der Vergabevorschlag wurden nach der alten Version (§ 95 Bundesvergabebezugsgesetz 2002) durchgeführt (Datum der Öffnung des Angebotes 14.5.2004).

Zur Anmerkung (2), (4), (5)

- Trotz Billigstbieterprinzip wurden unzulässigerweise **technische** und wirtschaftliche **Alternativangebote** zugelassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Durch laufende Schulung der Mitarbeiter wird versucht, das Zulassen von Alternativangeboten bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip zu vermeiden.

5.2 LKH Graz, Frauenklinik Gyn.Trakt Süd BA 1

Die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens wurden auf **€ 6.000.000,--** geschätzt.
Die Vergabe der Leistungen erfolgte jedoch größtenteils bereits vor in Kraft treten des BVergG.

Stichprobenartig wurde das größte noch ausstehende Vergabeverfahren im Detail überprüft, welches den Bestimmungen des BVergG unterlag.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkng
41	Baumeisterarbeiten	Verhandl.	nein	€22.797,97	(1)

Zur Anmerkung (1)

- Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung fehlte im Vergabeakt.

5.3 LKH Judenburg-Knittelfeld, Haus Judenburg Umbau (BA4)

Die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens wurden auf € 4.060.000,-- geschätzt. Die Vergabe der Leistungen erfolgte getrennt nach einzelnen Gewerken, wobei stichprobenartig folgende fünf Vergabeverfahren (u.a. die größte Einzelvergabe) im Detail überprüft wurden.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkng
41	Baumeister	offen	ja	476.274,52	keine
40	Zimmermann	nicht offen	nein	72.875,59	keine
51	Schlosser – Teil 1	nicht offen	nein	67.657,59	keine
51	Schlosser – Teil 2	nicht offen	nein	49.291,71	keine
57	Bautischler	Verhandlung	nein	28.670,00	keine

Bei den obigen Vergabeverfahren wurden keine verfahrensspezifischen Mängel festgestellt.

5.4 LSF Graz; Heizung neu

Die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens wurden auf € 580.000,-- geschätzt. Ein Großteil der Vergaben erfolgte noch nach den Bestimmungen des StVergG und war daher nicht Bestandteil der vorliegenden Prüfung.

Stichprobenartig wurde das größte noch ausstehende Vergabeverfahren im Detail überprüft, welches den Bestimmungen des BVergG unterlag.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkng
71	Heizung	offen	ja	223.692,70	(1)

Zur Anmerkung (1)

- Die gesamte **Angebotsprüfung** erfolgte durch ein Planungsbüro und war aufgrund fehlender Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Für den Ausnahmefall, dass das Vergabeverfahren von einem Ziviltechnikerbüro durchgeführt wird, wird in Zukunft sichergestellt werden, dass der Vergabeakt vollständig in der KAGes dokumentiert werden wird.

- Das zugeschlagene Angebot enthielt **keine Nachweise** über die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, obwohl diese gemäß den Angebotsunterlagen angefordert wurden.
- Laut einer Aktennotiz der KAGes „*konnte bei diesem Verfahren die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung nach BVG aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden*“. Diese Zuschlagsentscheidung ist jedoch ausnahmslos bekannt zu geben und die gesetzliche Stillhaltefrist bis zur tatsächlichen Auftragsvergabe unbedingt einzuhalten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Der Usus der Einholung von "Zustimmungserklärungen" wird nicht weitergeführt werden. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und die Einhaltung der gesetzlichen Stillhaltefrist wird zukünftig erfolgen.

5.5 LPH Schwanberg; Infrastrukturmaßnahmen

Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen wurden auf € 433.000,-- geschätzt. Die Vergabe der Leistungen erfolgte getrennt nach einzelnen Gewerken, wobei stichprobenartig folgende fünf Vergabeverfahren im Detail überprüft wurden.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkng
36	Außenanlagen	Direktvergabe	nein	19.852,00	(1)
41	Baumeister	Verhandlung	nein	47.861,00	(2)
41	Baumeister	Verhandlung	nein	72.340,08	(3)
90	Baumeister	Direktvergabe	nein	19.563,00	(4)
83	Förderanlagen	Verhandlung	nein	68.109,30	(5)

Zur Anmerkung (1) bis (4)

- Durch die Trennung dieser vier Vergaben in Lose samt zwei weiteren Kleinaufträgen wurden insgesamt sechs Aufträge in Gesamthöhe von über € 172.000,-- im Wege von Direktvergaben (bis € 20.000,-- zulässig) bzw. mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung an denselben Auftragnehmer erteilt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Bestellung – 450009772 vom 4.8.2003:

*Auf Wunsch des LKH wurden die Humusierungs- und Besämungsarbeiten für Patientenbereiche hinter dem "Zubau der neuen Männer 2" an die Fa. **Bau-Posch** beauftragt, um noch im Sommer 2003 auf Grund der sehr kleinen Platzverhältnisse für 24 Patienten mit diesen Bereichen vorzeitig in Betrieb gehen zu können.*

Die Hauptausschreibung für die Baumeisterarbeiten wurde erst im Frühjahr-Sommer 2004 erstellt.

Bestellung – 4500010447 vom 22.10.2003:

Die Fassadierungsarbeiten für den bestehenden "Altbau der Männer 2" wurden im September 2003 mittels Verhandlungsverfahren vergeben, um mit den Arbeiten für die hofseitig gelegene Fassade noch im Herbst 2003 beginnen zu können. Die groben Fassadierungsarbeiten für die hofseitig gelegene Fassade des Altbaues wurden noch im Herbst 2003 fertig gestellt, um den vom Platz her sehr eingeschränkten Patientenbereich im unmittelbaren Innenhof im Frühjahr 2004 aus Sicherheitsgründen möglichst baufrei zu halten.

Bestellung – 4500012496 vom 9.7.2004:

Dieser Auftrag ist die Hauptbestellung für gegenständliches Projekt.

Bestellung – 4500012644 vom 30.7.2004:

Im Zuge der Errichtung der Wege und Traufenbereiche wurde festgestellt, dass das Außenmauerwerk im südwestlich gelegenen Technikbereich (gesamte Haus- und Elektrotechnik) sehr feucht ist. Die externen ausführenden Elektro- bzw. Haustechnikfirmen haben ihre Warnpflicht wahrgenommen und auf die Situation aufmerksam gemacht, dass der vorgesehene Bereich ohne vorheriger Trockenlegung nicht entspricht.

Aus diesem Grund musste im Außenbereich großflächig aufgegraben werden und Drainagierungs- bzw. Isolierarbeiten auf die bestehenden Steinmauern ausgeführt werden. Die Notwendigkeit dieser Leistungen war beim Erstellen des Hauptleistungsverzeichnisses nicht vorhersehbar.

Bestellung – 4500013666 vom 2.12.2004:

Diese Bestellung umfasst die Arbeiten im Außenbereich der Männer 2, das zusätzliche Versetzen von Lichtschächten und das Liefern und Versetzen von großen Bruchsteinen auf die Abdeckung des Löschteiches sowie kleinere Fertigstellungsarbeiten, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Hauptleistungsverzeichnisses nicht bekannt waren.

Zur Anmerkung (2), (3) und (5)

- Die Angebotsprüfungen und -bewertungen bzw. die Vergabevorschläge wurden vom Planungsbüro durchgeführt - die Richtigkeit vom verantwortlichen Mitarbeiter der KAGes jedoch nicht schriftlich bestätigt.
- Die Angebotseröffnungen fanden in den Räumlichkeiten des Planungsbüros in Abwesenheit des verantwortlichen Mitarbeiters der KAGes statt.
- Die Kennzeichnung der Angebotsumschläge fehlte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die schriftliche Bestätigung der Angebotsprüfungen und Bewertungen bzw. die Vergabevorschläge seitens der externen Firma, wurden am zusammenfassenden Vergabeantrag für Bau- und Lieferleistungen vom Projektleiter handschriftlich nach eingehender Prüfung bestätigt. Die einzelnen Seiten der Prüfberichte wurden vom Projektleiter exakt geprüft, jedoch nicht einzeln abgezeichnet!

Das Eingangsdatum der Angebote mit den dazugehörigen Angebotsumschlägen wurde zwar auf allen Umschlägen richtig vermerkt, doch das numerische Einlangen der Angebote auf den Umschlägen wurde verabsäumt.

Die in Ausnahmefällen aus Kapazitätsgründen gewählte Praxis von Angebotseröffnungen in Planungsbüros wird in Zukunft abgestellt werden.

Zur Anmerkung (2) und (3)

- Es fehlte zusätzlich noch das „Protokoll der Angebotseröffnung“.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das Protokoll für die Angebotsöffnung war irrtümlich bei den Abschlagsrechnungen abgelegt und fälschlicherweise nicht bei den Unterlagen für die Vergabe.

Zur Anmerkung (2)

- Es fehlten zusätzlich noch die Angebotsunterlagen mit den Ausschreibungsbedingungen bzw. die Umschläge der Angebote.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Bei den Bestellungen mit einem Angebot, also bei einer Bestellsumme kleiner als € 20.000,-- netto, fehlen die Ausschreibungsunterlagen und Briefumschläge, weil die Angebote jeweils persönlich anlässlich der Baubesprechung abgegeben wurden. Den ausführenden Firmen sind die Vertragsbedingungen seitens der KAGes bekannt.

5.6 LKH Univ. Klinikum Graz; Kältegrundversorgung

Die bisher vergebenen Gesamtkosten dieser Adaptierungen wurden mit **€140.776,18,-** geschätzt. Stichprobenartig wurden die beiden höchsten Einzelvergaben die dem BVergG unterlagen, im Detail überprüft.

Ein Großteil der Vergaben erfolgte nach den Bestimmungen des StVergG und war daher nicht Bestandteil der vorliegenden Prüfung.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerkng
75	Regelung ZRI	Direktvergabe	nein	13.274,04	keine
72	Trennung Kälte	Verhandlung	nein	65.280,48	(1)

Zur Anmerkung (1)

- Laut einer Aktennotiz der KAGes „*konnte bei diesem Verfahren die Prozedur der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung eingespart werden*“. Die Zuschlagsentscheidung ist jedoch ausnahmslos bekannt zu geben und die gesetzliche Stillhaltefrist bis zur tatsächlichen Auftragsvergabe unbedingt einzuhalten.
- Trotz Billigstbieterprinzip wurden unzulässigerweise **technische** und wirtschaftliche **Alternativangebote** zugelassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Durch laufende Schulung der Mitarbeiter wird versucht, das Zulassen von Alternativangeboten bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip zu vermeiden.

Der Usus der Einholung von "Zustimmungserklärungen" wird nicht weitergeführt werden. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung und die Einhaltung der gesetzlichen Stillhaltefrist wird zukünftig erfolgen.

5.7 LKH Feldbach, Diverse Adaptierungen

Die Gesamtkosten dieser Adaptierungen wurden auf € 241.720,-- geschätzt. Stichprobenartig wurden folgende fünf Vergabeverfahren im Detail überprüft.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerk.
41	Baumeister Teil 1	Verhandl. ?	nein	24.754,69	(1)
51	Schlosser 1	Verhandl. ?	nein	22.950,00	(1)
51	Schlosser 2	Direktvergabe	nein	6.600,00	keine
51	Schlosser 3	Direktvergabe	nein	6.516,12	keine
76	Elektroinstallationen	Verhandl. ?	nein	18.585,31	(1)

Zur Anmerkung (1)

- Sämtliche Unterlagen über die **Wahl des Vergabeverfahrens** und die (schriftliche) **Einladung der ausgewählten Bieter** fehlten.
- Ein Muster der **Ausschreibungsunterlagen** fehlte. Die Zuschlagskriterien waren somit nicht ermittelbar.
- Das **Protokoll der Angebotseröffnung**, die **Bestbieterermittlung** und der **Vergabevermerk** fehlten.

5.8 LKH Rottenmann, Neugestaltung Eingangshalle

Die Gesamtkosten der Neugestaltung der Portierloge wurden auf €148.000,-- geschätzt. Stichprobenartig wurden folgende Vergabeverfahren im Detail überprüft.

Gew.	Beschreibung	Vergabe	Bekannt.	Summe	Anmerk.
51	Schlosser	Verhandlung	nein	65.760,00	(1)
76	Elektroinstallationen	nicht offen	nein	35.890,00	(2)

Zur Anmerkung (1)

- eine **Überschreitung der Kostenschätzung** von € 48.161,-- um ca. 36 Prozent musste festgestellt werden.
- Das **Bewertungskriterium** „verkürzte Liefer- und Fertigstellungsfristen“ wurde trotz Verzögerung der Bauausführung von KW 45/2003 auf „Monat 04.2004“ mit 30 % beibehalten.
- Die Dokumentation der Bestbieterermittlung fehlte. Ein **Bietersturz** war theoretisch möglich.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Die durch den Architekten durchgeführte Kostenschätzung für das Gewerk 51, Schlosserarbeiten erwies sich als zu nieder, sodass die KAGes vor der Auftragserteilung das Einsparungspotential untersuchte. Da ein Einsparungspotential nicht feststellbar war, musste der volle Umfang beauftragt werden.

Das in der ersten Ausschreibung enthaltene Lieferdatum mit KW 45 wurde irrtümlich beibehalten, obwohl in der zweiten und dritten Ausschreibung Verzögerungen auftraten.

Ein Bietersturz ist insofern nicht möglich, da bei einer Auftragssumme von € 65.760,-- und einer Schlussrechnungssumme von € 65.065,-- eine Massenveränderung nicht feststellbar ist und die Differenz zum Zweitbieter rund € 5.000,-- beträgt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Dieses Vergabeverfahren wurde nicht nach dem Billigstbieterprinzip sondern nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und als Kriterien für den Zuschlag der Preis mit 70 % und die Liefer- und Fertigstellungsfristen mit 30 % angeführt.

Das Angebot mit dem billigsten Preis war daher nicht von vornherein als Zuschlagsangebot zu bewerten. Beispielsweise hätten die zitierten Mehrkosten

von rund € 5.000,-- (ca. 7,6 %) zum Zweitbieter durch eine verkürzte Fertigstellungsfrist kompensiert werden können.

Wegen der fehlenden Dokumentation zur Bestbieterermittlung konnte die Bewertung nicht nachvollzogen werden, sodass nach Ansicht des LRH bei diesem Verfahren nach dem Bestbieterprinzip ein Bietersturz theoretisch möglich war.

Zur Anmerkung (2)

- Es ist fraglich, ob bei diesem (nicht offenen) Verfahren die **Mindestanzahl von fünf Bietern** zur Angebotsabgabe eingeladen wurde. Es langten nur zwei Angebote ein. Eine Liste über die eingeladenen Bieter fehlte im Vergabeakt.
- Es erfolgte eine unzulässige **Teilvergabe**. Die verlesene Angebotssumme betrug € 50.245,05, die Vergabesumme nur € 35.890,--.
- Trotz Billigstbieterprinzip wurden unzulässigerweise **technische** und wirtschaftliche **Alternativangebote** zugelassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:

Das Versenden der Leistungsverzeichnisse für das Gewerk 76, Elektroinstallationen erfolgte vom Planungsbüro direkt. Obwohl die Vergabesumme unter dem Schwellenwert gelegen war, wurde entgegen der Vereinbarung mit der KAGes vom Planer ein nicht offenes Verfahren durchgeführt. Die für das gewählte Verfahren vorgesehene Anzahl der einzuladenden Firmen wurde jedoch nicht von drei auf fünf erhöht.

Das Leistungsverzeichnis enthielt Leistungen für zwei getrennte Projekte, die beim selben Bieter, jedoch getrennt beauftragt wurden. Auf Grund der klar beschriebenen Leistungen war nicht mit Alternativangeboten zu rechnen und wurde daher diesem Problemkreis kein Augenmerk geschenkt.

Durch laufende Schulung der Mitarbeiter wird versucht, das Zulassen von Alternativangeboten bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip zu vermeiden.

6. WESENTLICHE ERGEBNISSE

Zeitpunkt der „formalen“ Prüfung von Unternehmen:

(Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit)

- Die Prüfungen der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen bei den Verfahrensarten „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ und „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“ erfolgten unzulässigerweise erst nach Angebotseröffnung.

Auswahl der Bieter:

- Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht nachvollziehbar, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Auswahl der Bieter bei Vergabeverfahren mit einem beschränkten Bewerber- oder Bieterkreis eingehalten wurden.

Liste der eingeladenen Bieter

- Es wird empfohlen, künftig eine IT-gestützte Statistik über die zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmer zu führen, um den gesetzlichen Anforderungen für die Bieterauswahl bei Vergabeverfahren mit einem beschränkten Bewerber- oder Bieterkreis nachzukommen.

Protokollierung der zur Angebotslegung eingeladenen Firmen

- Es wird empfohlen, künftig eine Dokumentation der zitierten Niederschrift der Landesverwaltung zu verfassen, in der jene Unternehmer, die zur Angebotsabgabe eingeladen wurden, angeführt sind und diese dem Ausschreibungsakt beizulegen.

Zulässigkeit von Alternativangeboten

- Bei Ausschreibungen nach dem Billigstbieterprinzip wurden wiederholt unzulässigerweise auch Alternativangebote zugelassen.

Berechnung der Bewertungspunkte

- Eine Berechnung der tatsächlich erzielten Bewertungspunkte war für die Bieter nicht möglich, da die zu erzielenden Punkte auch von den Angebotspreisen der übrigen Anbieter abhängig waren.

Nachweise Befugnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

- Die Prüfungen der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen waren wiederholt aufgrund fehlender Nachweise (im Ausschreibungsakt) nicht nachvollziehbar. Es wird die Führung einer IT-unterstützten Firmenkartei ähnlich dem Auftragnehmerkatalog Österreich empfohlen.

Entgegennahme und Verwahrung von Angeboten

- Für die Entgegennahme von Angeboten wurde kein eigenes „Eingangsverzeichnis“ geführt, sondern dazu das Formular „Angebotseröffnung“ (mit)verwendet.
- Es wird dringend empfohlen, die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote ausschließlich in den Räumlichkeiten der KAGes vorzunehmen und bei der Angebotseröffnung anwesend zu sein.

Öffnung der Angebote

- Es wird vorgeschlagen, das Musterformular für die Angebotsöffnung dahingehend zu erweitern, dass das Verlesen aller Angaben zu den „nicht preislichen“ Zuschlagskriterien besser gewährleistet ist.

Niederschrift über die Prüfung

- Es wird eine schriftliche Dokumentation darüber empfohlen, ob und in welchem Detaillierungsgrad das Ergebnis der Angebotsprüfung durch das dafür beauftragte Planungsbüro durch die Mitarbeiter der KAGes überprüft wurde.

Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung

- Der LRH weist eindrücklich darauf hin, dass keine Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Stillhaltefrist vor Zuschlagserteilung durch eine gesonderte „Zustimmungserklärung“ eines nicht berücksichtigten Bieters bewirkt werden kann.

Verstärkte Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung

- Der LRH empfiehlt, die Zusammenarbeit der verantwortlichen Stellen der Landesverwaltung und der KAGes bei der Gestaltung und Weiterentwicklung von Musterformularen und Richtlinien für Vergabeverfahren zu verstärken.
- Durch diese Bündelung könnte zukünftig ein optimales Ergebnis im Sinne der Rechtsicherheit und der Vermeidung von Verwaltungsaufwand für alle Abteilungen und Beteiligungen des Landes erzielt werden.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Prüfung wurde in der am 12. August 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landesrat Mag. Wolfgang ERLITZ

Mag. Birgit RAGGER

von der Fachabteilung 8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten

Dr. Dietmar MÜLLER

Hr. Herwig KIETZMANN

von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

DI. Walter RAIGER

Mag. Birgit FAHRNBERGER

vom LRH

Dr. Erich MEINX

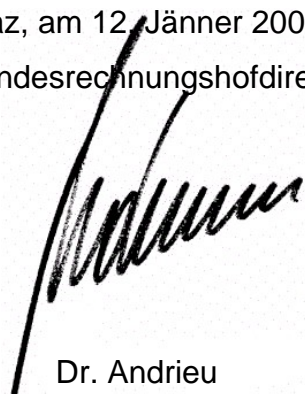
DI. Manfred KLEIN

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die in Kapitel 6. zusammengefassten Feststellungen und Empfehlungen unverändert verwiesen.

Graz, am 12. Jänner 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu

8. ANHANG 1 – VERGABEABLAUFSHEMA

8.1 Wahl des Verfahrens

Verfahrensschritte:

BVergG

☞	Bestimmung der Auftragsart	(§§ 2 – 5)
☞	Berechnung des geschätzten Auftragswertes	(§§ 12 - 15)
☞	Berücksichtigung der Schwellenwerte	(§ 9)
☞	Wahl des Vergabeverfahrens	(§§ 23 – 29)
☞	Teilnahmebestimmungen	(§§ 30 – 38)
☞	Berechnung der Angebotsfristen	(§ 46)
☞	Beschleunigte Verfahren	(§§ 48-49)

KAGes-Formulare:

- ☞ „Ermittlung der Projektkenndaten“
- ☞ „Schwellenwert-Berechnungen“
- ☞ „Wahl des Vergabeverfahrens“
- ☞ „Fristenberechnung“
(siehe auch Richtlinie „Dokumentation gemäß BVergG“)

Formulare der Landesverwaltung:

- ☞ „Niederschrift über die Prüfung der Voraussetzungen vor Einladung zur Angebotsabgabe“
- ☞ „Niederschrift über abgeholte und zugesandte Ausschreibungsunterlagen“

8.2 Bekanntmachung

Verfahrensschritte:

BVergG

Oberschwellenbereich:

- ☞ Vorinformation für Haushaltsjahr (§ 38)
- ☞ Bekanntmachung (§ 39)
- ☞ Sonstige Vorschriften (§§ 41-43)

Unterschwellenbereich:

- ☞ Bekanntmachung (§ 44)

KAGes-Formulare:

- ☞ „Ermittlung der Projektkenndaten“

8.3 Gestaltung der Ausschreibung

Verfahrensschritte:

BVergG

- ☞ Inhalt der Ausschreibungsunterlagen (§§ 67 - 73)
 - Bekanntgabe der Zuschlagskriterien (§ 67 Abs. 4)
 - Ausscheidung rechn. fehlerhafter Angebote (§ 67 Abs. 5)
 - Alternativangebote zulässig (§ 69 Abs. 1)
 - Subunternehmerleistungen (§ 70)
 - Einhaltung arbeits- und soz.rechtl. Bestimm. (§ 71)
- ☞ Nachweise Befugnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

KAGes-Formulare:

- ☞ „Unterschriftenblatt“
- ☞ „Forderung der Eignungsnachweise“
- ☞ „Einladung zur Angebotsabgabe“
- ☞ „Angebotschreiben“

8.4 Beschreibung der Leistung

Verfahrensschritte:

BVergG

- | | |
|--|---------------|
| ☞ Beschreibung der Leistung | (§§ 74 – 76) |
| • Einbeziehung von Folgekosten | (§ 74 Abs. 5) |
| • Technische Spezifikationen „gleichwertig“ | (§ 75) |
| ☞ Inhalt des Leistungsvertrages | (§ 80) |
| • (insgesamt werden 25 Punkte im Gesetz angeführt) | |

KAGes-Formulare:

- ☞ Angebotsunterlagen „BT-HAT-Bauleistungen“ bestehend aus
- a) Angebotsdeckblatt
 - b) LG00 – Allgemeine Bestimmungen mit
 - Nachweise Befugnis etc.
 - c) BBK – Besondere Bestimmungen“
 - d) Bietergemeinschafts-Erklärung
 - e) Bekanntgabe von Subunternehmen“
 - f) Leistungsverzeichnis
 - g) Beilagen
 - h) Summenblatt – zur Angebotsfertigung

8.5 Öffnung der Angebote

Verfahrensschritte:

BVergG

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| ☞ Einreichen der Angebote | (§ 84) |
| ☞ Entgegennahme und Verwahrung | (§ 87) |
| ☞ Öffnung der Angebote | (§§ 88 - 89) |

KAGes-Formulare:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| ☞ „Protokoll der Angebotseröffnung“ | Vst Form 0010.1105 |
|-------------------------------------|--------------------|

Formular der Landesverwaltung:

- ☞ „Niederschrift über die Entgegennahme von Angeboten“

8.6 Prüfung der Angebote

Verfahrensschritte:

BVergG

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| ☞ Prüfung der Angebote | (§§ 90 – 94) |
| ☞ Niederschrift über die Prüfung | (§ 95) |

KAGes-Formulare:

- ☞ „Checkliste zur Angebotsprüfung“ – unterteilt in:
- a) formale Prüfungen
 - b) Prüfung des Bieters
 - c) Prüfung in technischer Hinsicht
 - d) Prüfung in wirtschaftlicher Hinsicht
 - e) Prüfung von Zuschlagskriterien
 - f) Aufklärungsgespräche
- ☞ „Niederschrift über die Prüfung der Angebote“

8.6.1 Nachweise: Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Verfahrens(detail)schritte:

BVergG

(Zeitpunkt der Nachweiserbringung verfahrensabhängig)

☞ Eignung	(§ 52)
☞ Allgem. berufliche Zuverlässigkeit	(§ 54)
☞ Besondere berufliche Zuverlässigkeit	(§ 55)
☞ Finanz. u. wirtschaftl. Leistungsfähigkeit	(§ 56)
☞ Technische Leistungsfähigkeit	(§ 57)

(oder aktueller Eintrag im Auftragnehmerkataster Österreich zulässig)

KAGes-Formulare:

(sehen standardmäßig folgende Nachweise vor)

Nachweis der Befugnis	Auszug aus dem Firmenbuch
Nachweise finanz., wirtschaftlich	
Umsatz der letzten 3 Jahre	Finanzamt Umsatzsteuer
Kontoausweis Sozialversich.	Krankenkasse
Kommunalsteuer	Gemeinde
Nachweise technische Leistung	
Referenzen	eigene Ausarbeitung
Berufliche Zuverlässigkeit	
Konkursverfahren	Notar
Liquidation	Notar
Lastschriftanzeige Finanz	Steuerkonto Finanzamt
Kontoauszug Sozialversich.	Gebietskrankenkasse

8.7 Ausscheiden von Angeboten

Verfahrensschritte:

BVerG

- ☞ Ausscheiden von Angeboten (§ 98)

KAGes-Formulare:

- ☞ Siehe Musterformular „Checkliste zur Angebotsprüfung“

8.8 Zuschlagserteilung und Vertrag

Verfahrensschritte:

BVerG

- ☞ Wahl des Angebotes für den Zuschlag (§ 99)
- ☞ Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung (§ 100)
- ☞ Wirksamkeit des Zuschlages (§ 101)
- ☞ Form des Vertragsabschlusses (§ 102)
- ☞ Vergabevermerk (§ 106)
- ☞ Bekanntgabe von vergebenen Leistungen (§ 40)
(nur im Oberschwellenbereich gültig)

KAGes-Formulare:

1. „Preisinterpolation für Nutzwertanalyse“
2. FAX-Formular „Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung“
3. „Dokumentation gemäß Bundesvergabegesetz 2002“
(Vergabevermerk gemäß § 106 nach Auftragserteilung)
4. „Bestellschreiben“ (gelbes Formular)

9. ANHANG 2 – GRUNDLAGEN DES BVergG

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher u.a. für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche Steiermärkische Vergabegesetz 1998 (StVergG) außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG) als einheitliches Vergabegesetz.

Nachstehend werden einzelne Begriffe bzw. Regelungen erläutert, wobei nur jene angeführt sind, die **im direkten Zusammenhang mit den geprüften Bauaufträgen** stehen.

9.1 Öffentliche Auftraggeber

Das BVergG regelt u.a. die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch **öffentliche Auftraggeber**.

9.2 Auftragsarten

Bauaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer im Anhang I des BVergG genannten Tätigkeiten, oder
2. die Ausführung eines Bauwerkes, oder
3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt ist.

(Liefer- und Dienstleistungsaufträge werden nicht erläutert, da diese im vorliegenden Bericht nicht geprüft wurden).

9.3 Arten der Vergabeverfahren

- ⇒ Beim **Offenen Verfahren** wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- ⇒ Beim **nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnehmeranträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.
- ⇒ Beim **nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen.
- ⇒ Beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- ⇒ Beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.
- ⇒ Bei der **Direktvergabe** wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.
- ⇒ Bei einer **Rahmenvereinbarung** wird, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmer öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer in einem ein- oder zweistufigen Verfahren bezogen.

9.4 Schwellenwerte

Das BVergG unterscheidet zwischen Vergaben

- **im Oberschwellenbereich**
- **im Unterschwellenbereich**

Als Oberschwellenbereich gilt bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens **5 Mio. Euro**. Aufträge im Oberschwellenbereich sind EU-weit auszuschreiben. Dieser Schwellenwert wurde mit Stichtag 1. März 2005 auf **€5.923.000,--** angehoben:

9.5 Wahl des Vergabeverfahrens

Grundsätzlich kann der Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen **frei** zwischen dem **offenen Verfahren** und dem **nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntgabe** wählen.

Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich u.a. nach dem **Auftragswert** (geschätzter Auftragswert ohne USt.). Außer den beiden oben genannten Vergabeverfahren sind bis zu gewissen Auftragsgrenzen noch die folgenden Verfahren zulässig:

⇒ **nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

geschätzter Auftragswert ohne USt. unter **€ 120.000,--**, sofern der Auftraggeber genügend geeignete Bewerber kennt, sodass ein freier und lauterer Wettbewerb sichergestellt wird.

⇒ **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

geschätzter Auftragswert ohne USt. unter **€ 80.000,--**.

⇒ **Direktvergabe**

geschätzter Auftragswert ohne USt. unter **€ 20.000,--**.